

**Satzung für das
Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V.**

Stand 06. Februar 2006

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V..
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Familienbildung im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe und der Medienarbeit einschließlich der Veranstaltung von Rundfunk, sofern kein anderer Träger vorhanden ist, durchzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen, die Einkünfte oder Erträge des Vereins dürfen nur für den in § 2 bezeichneten Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Einrichtungen werden, die in der Erzdiözese Köln Aufgaben der Erwachsenenbildung, der Familienbildung im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe und der Medienarbeit wahrnehmen und bereit sind, den Verein und seine Aufgaben zu fördern. Auch korporative Mitglieder haben nur eine Stimme.

Das Gesuch um die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, ausgenommen bei Mitgliedern kraft Amtes oder Benennung. Mitglieder kraft Amtes sind der Leiter der Abteilung Erwachsenenbildung und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Generalvikariat.

Mitglieder kraft Benennung sind je ein Vertreter des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln, der Katholischen Landvolkbewegung im Erzbistum Köln, der Katholischen Frauengemeinschaft Diözesanverband Köln der Gemeinschaft Katholischer Berufstätiger Frauen im Erzbistum Köln, des Katholischen Männerwerkes im Erzbistum Köln - Gemeinschaft Katholischer Männer - und des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V..

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) bei den Mitgliedern kraft Amtes oder Benennung durch Ausscheiden aus dem Amt oder Zurücknahme der Ernennung.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.

Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beitragszahlungen der Mitglieder beruhen auf Freiwilligkeit.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Personen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinn des § 26 BGB). Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Die Verhinderung des Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Von den insgesamt sieben Vorstandsmitgliedern werden fünf auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder sind:

Der Leiter der Abteilung Erwachsenenbildung und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Generalvikariat.

Der Leiter der Abteilung Erwachsenenbildung ist gleichzeitig Vorsitzender. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter/die Stellvertreterin auf 2 Jahre.

Dem Vorstand obliegt es, die Ziele des Vereins zu verwirklichen und die dazu notwendigen Entscheidungen zu treffen. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den Etat und die Jahresrechnung des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits-, Geschäfts- und Finanzberichtes,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.

Sie ist im Fall b) beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

In den Fällen a) und c) ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, oder wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf die Folgen dabei ausdrücklich hingewiesen worden sind.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Aufsicht

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Ferner bedürfen dieser Genehmigung Beschlüsse über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Übernahme von Bürgschaften,
- d) Aufnahme oder Hergabe von Darlehen,
- e) Abschluss langfristiger Verträge,
- f) Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Bildungsarbeit zu verwenden hat. Die Abwicklung erfolgt durch drei vom Vorstand zu bestellende Liquidatoren.

Die Satzung ist in Kraft getreten mit der Eintragung des e.V. in das Vereinsregister am 25.11.1975. Sie wurde zuletzt geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung des e.V. vom 15.03.1993, vom 14.09.1999 vom 29.02.2000, vom 20.01.2003 und vom 06.02.2006.